

# **Verein zum Erhalt traditioneller Musikkultur in Mali und Guinea e. V.**

## **Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremerhaven**

### **§ 1 Name, Sitz des Vereins**

Der Name des am 21.06.2008 gegründeten Vereins lautet:

### **Verein zum Erhalt traditioneller Musikkultur in Mali und Guinea**

Der Verein hat seinen Sitz in 27578 Bremerhaven.

Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namenszusatz „ e.V. „

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

Zweck des Vereins ist es, den Erhalt der traditionellen Wurzeln der Kultur in Mali und Guinea zu fördern. Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht, durch die Einrichtung von traditionellem Musik- und Geschichtsunterricht an Grundschulen in den Muttersprachen ( Malinke und Bambara ) sowie die dafür notwendige Anschaffung der entsprechenden Instrumente. Für den Unterricht werden Griots ( trad. Geschichtenerzähler ) und andere traditionelle Musiker auf Honorarbasis beschäftigt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

*Der Verein ist politisch,, ethnisch und konfessionell neutral.*

*Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Jede Person kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod;
- b) Austritt;
- c) Ausschluss.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln oder mit ihren Beitragszahlungen für ein Jahr im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossenen Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen.

Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit abgeändert werden. Die Entscheidung der MV ist endgültig und nicht anfechtbar.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

Die Ausübung der Mitgliedschaft durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden.  
Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.  
Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

## **§ 6 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres unaufgefordert zu entrichten.  
Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr ziehen die Ausschließung im Regelfall nach sich.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart.
- d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2000 € sind vom gesamten Vorstand zu genehmigen.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung
9. die Führung von Sitzungsprotokollen

## **§ 9 Vorstandswahlen**

Alle zwei Jahre wird der Vorstand gem. § 26 BGB gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes gem. § 26 BGB endet die Mitgliedschaft im Vorstand erst mit der Neuwahl, die ggf. auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen kann. Bei Rücktritt anderer Vorstandsmitglieder kann der Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch einem der Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl übertragen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Einmal jährlich - möglichst innerhalb der ersten drei Kalendermonate des Jahres - soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Termin und die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt sein.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

- a) den Jahresbericht sowie den Rechnungsbericht des Kassenwarts
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Neuwahl der Kassenprüfer
- e) Satzungsänderungen
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Anträge

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Nicht fristgerechte Anträge sollen bei der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Zu Wahlen können nur bei der Versammlung persönlich anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Wahlen sollen in der Regel geheim abgehalten werden. Ausnahmsweise können Wahlen auch durch Handzeichen erfolgen.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.

*Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den*

*Freundeskreis Mali e.V.*

*Jagdweg 8*

*89278 Nersingen*

*der das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.